



... wir leben Dreieich und Isenburg.

**Dienstleistungsbetrieb Dreieich
und Neu-Isenburg AöR
Offenbacher Str. 174
63263 Neu-Isenburg**

Dreieich / Neu-Isenburg, den 14.11.2017

Pressemitteilung Herbstlicher Laubfall

Es ist Herbst, die Blätter fallen von den Bäumen und nicht jeder Bürger sieht im herbstlichen Blattfall eine Poesie der Natur.

Allein in den zehn größten deutschen Städten fallen davon jedes Jahr rund 115.000 Tonnen an, die von Bäumen an Straßen, Gehwegen und Plätzen stammen. Das entspricht mehr als 950.000 dicht gefüllten Badewannen.

Die Laubbeseitigung ist deshalb ein wichtiger Baustein der herbstlichen Daseinsvorsorge. Sie dämmt die Unfall- und Rutschgefahr für alle Verkehrsteilnehmer und sorgt so für mehr Verkehrssicherheit.

Im Herbst herrscht wegen des Laubfalls bei der DLB AöR Hochbetrieb: Innerhalb weniger Wochen muss das Laub auf den Gehwegen und in Straßen entsorgt werden, um die Unfall- und Rutschgefahr für alle Verkehrsteilnehmer zu minimieren. Auch auf Grünflächen wird das Laub entfernt, damit Rasen und Anpflanzungen nicht durch die Laubmengen Schaden erleiden. Für Neu-Isenburg bedeutet das Laubentfernung auf 28 Hektar Grünflächen (Straßenbegleitgrün, Park- und Grünanlagen und Spielplätze), in Dreieich auf 53 Hektar. Hinzu kommt die Laubentfernung an Öffentlichen Einrichtungen, Außenanlagen von Kindertagesstätten und in Neu-Isenburg auch auf Sportanlagen. Dazu sind modernste und schadstoffarme Kehrmaschinen, Laubsauger und Transport-Lkw mit Greifarm im Einsatz.

DLB-Vorstand Petra Klink: „Für die Mitarbeiter hat die zügige Laubentsorgung derzeit allerhöchste Priorität.“

In Dreieich und Neu-Isenburg müssen die Anlieger dort, wo sie auch sonst zur Reinigung von Fahrbahnen und Gehwegen vor ihren Grundstücken verpflichtet sind, Verantwortung für die Laubbeseitigung übernehmen. Die Abfuhr kann im Holsystem über die Biotonne oder im Bringsystem durch Abgabe beim Wertstoffhof erfolgen. Auch lassen sich die Blätter gemischt mit krautigen Gartenabfällen selbst kompostieren oder aufgeschichtet als Frostschutz für Beete oder Überwinterungsplatz für Tiere verwenden. Wer keine oder nur geringe Möglichkeit hat, Laub selbst zu kompostieren, kann sich auf weitere Serviceleistungen der DLB AöR verlassen: Spezielle Laubsäcke werden, teils kostenpflichtig, abgegeben, deren Abholung vor Ort oder Anlieferung an den Sammelstellen nach Befüllung durch den Bürger inbegriffen ist.

Wenn Laub, Früchte und Samen von Bäumen auf benachbarten Grundstücken herabfallen oder gar Dachrinnen verstopfen, kommt es schon mal zu Streitigkeiten zwischen den Nachbarn. Auch bei der DLB AöR klingeln dieser Tage wieder vermehrt die Telefone mit ratsuchenden Bürgern, die wissen wollen, wer das Laub auf oder vor ihrem Grundstück beseitigen muss.

Laubfall und Samenflug werden in der Rechtsprechung in der Regel als „ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen“ wie Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch usw. angesehen. Bereits seit den 1980er Jahren geht die Rechtsprechung dahin, dass benachbarte Grundstückseigentümer diese Einwirkungen von Bäumen hinnehmen müssen. Eine sehr baumfreundliche Begründung findet sich beispielsweise in einem Urteil des LG Stuttgart: "In einer Zeit des zunehmenden Umweltbewusstseins der Bevölkerung gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen muss dem vernünftigen Durchschnittsmenschen in verstärktem Maß daran gelegen sein, dass die für die Sauerstoffversorgung einer Großstadt lebenswichtigen und auch wegen ihrer Schönheit schützenswerten Bäume ... möglichst erhalten bleiben. Ein Durchschnittsbenutzer des betroffenen Grundstücks wird aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegung den Arbeitsaufwand für die Entfernung des von herüberhängenden Zweigen und Ästen herabfallenden Laubes und durch den Lauf der Natur bedingten Blüten- und Samenteile hinnehmen, ohne für die geleistete Arbeit einen Geldausgleich vom Nachbarn zu verlangen."

Weiterhin gibt eine noch so starke Beeinträchtigung durch Laubfall und Samenflug kein Recht auf Beseitigung des Baumes auf dem Nachbargrundstück. Bäume stehen

gerade in Neu-Isenburg und Dreieich unter dem besonderen Schutz der Baumschutzsatzungen.

Der beeinträchtigte Grundstückseigentümer ist darüber auch nicht befugt, das zusammengefegte Laub auf dem Grundstück des Baumbesitzers zu entsorgen.